



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Takeda GmbH, Robert-Bosch-Straße 8, 78224 Singen beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Produktionsstätte zur Herstellung von Wirkstoffen für einen Impfstoff gegen das Dengue-Fieber. Bei den Wirkstoffen handelt es sich um vier Impfstoffkomponenten, sogenannte „Tetravalent Dengue Vaccine“ TDV-1,-2,-3,-4. Dies sind gezüchtete, gentechnisch-modifizierte und abgeschwächte, lebende Dengue-Virus-Impfstämme der Serotypen 1 bis 4. Sie sind gemäß Gentechnikgesetz der Sicherheitsstufe 1 bzw. 2 zuzuordnen (gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist bzw. gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist).

Die Produktionsanlage ist als autonomes Gebäude geplant, welches nur dieser Wirkstoffherstellung dient. Sie soll am Standort Singen innerhalb des bestehenden Takeda-Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück 11251 errichtet werden.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

#### Abluft

Die Abluft enthält keine zu berücksichtigenden Schadstoffe.

#### Abwasser

Das entstehende Prozessabwasser wird inaktiviert, dekontaminiert, neutralisiert und anschließend in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

#### Abfall

Der in geringen Mengen anfallende Prozessabfall wird schadlos entsorgt.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III und der Menge der gelagerten und verwendeten wassergefährdenden Stoffe ist eine entsprechende Rückhaltung, auch von Löschwasser im Brandfall, vorgesehen.

#### Lärm

Der Maximalwert der anlagenbezogenen Schallemission unterschreitet den für Industriegebiete (GI) zulässigen Immissionspegel um 6 dB. Die durch den Anlagenbetrieb entstehende zusätzliche Lärmbelastung durch Be- und Entladetätigkeiten sowie Personalverkehr ist im Rahmen des Gesamtstandortes vernachlässigbar.

#### Boden

Das zu bebauende Areal ist altlastenfrei und wurde bereits im Rahmen vorheriger Bautätigkeiten genutzt.

#### Schutzgebiete

Das nächste Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet ist der Hohentwiel und liegt mehr als 3 km Luftlinie entfernt. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet sind auf Grund der geplanten Bebauung nicht zu befürchten.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 23.12.2020  
Regierungspräsidium Freiburg